

Magistratsdirektion der Stadt Wien
PRÄSIDIUM
Einge: 24. FEB. 1989
PrZ

abgelehnt

1989-02-24

3

L
- 5 -

Abänderungsantrag des Landtagsabgeordneten
Johann Kirchner zu § 2 Abs. 1 der Vorlage des Gesetzes
über die Förderung der Errichtung und der Sanierung
von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen - WWFSG 1989

Der § 2 Abs. 1 des WWFSG 1989 bestimmt, daß förderungswürdige Wohnungen nicht größer als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht mehr als 150 m² sein dürfen. Diese Bestimmung stellt eine eindeutige Benachteiligung für große Familien dar. Es sollte daher bis inklusive zwei Personen die Limitierung der förderbaren Wohnnutzfläche 130m² betragen und ab jeder weiteren Person zusätzlich 20 m². Des weiteren Des weiteren soll die Förderungswürdigkeit einer Wohnung bestehen, wenn diese größer als 130 m² ist oder größer, als dem Familienumfang entspricht. In diesem Fall soll die Förderungswürdigkeit bis zur jeweiligen Obergrenze erhalten bleiben. Für den darüber hinausgehenden Flächenanteil soll keine Förderung zustehen.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der § 2 Abs. 1 des WWFSG 1989 möge lauten:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, den Bauvorschriften entsprechend ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche ausgenommen bei Wohnungsgemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen bis inklusive zwei Personen 130 m² beträgt und ab jeder weiteren Person zusätzlich 20 m².

Des weiteren besteht eine Förderungswürdigkeit wenn die Wohnnutzfläche größer als 130 m² ist oder größer als dem Familienumfang entspricht. In diesem Fall soll die Förderungswürdigkeit bis zur jeweiligen Obergrenze erhalten bleiben. Für den darüber hinausgehenden Flächenanteil soll keine Förderung zustehen.

J. Kirchner
Karl Ledwith

P. Fl. ...
P. ...

W. ...
W. ...

W. ...